

# Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom

(Entwurf 06.03.2008)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. i

Aufgehoben

Art. 4 Bst. g<sup>bis</sup>

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

g<sup>bis</sup>. Blauzungenkrankheit (Bluetongue);

4a. Abschnitt (Art. 111a – 111g)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 239a

## **8a. Abschnitt: Blauzungenkrankheit (Bluetongue)**

Art. 239a Allgemeines

<sup>1</sup> Als empfänglich für die Blauzungenkrankheit gelten alle gehaltenen Wiederkäuer und Kameliden.

<sup>2</sup> Die Blauzungenkrankheit liegt vor, wenn in einem Bestand mit empfänglichen Tieren bei mindestens einem Tier Bluetongue-Viren nachgewiesen wurden.

Art. 239b Überwachung

Das Bundesamt legt nach Anhören der Kantone ein Programm fest:

- a. zur Überwachung der Bestände mit empfänglichen Tieren;

<sup>1</sup> SR 916.401

- b. zur Überwachung der Mückenarten, die als Überträger von Bluetongue-Viren in Frage kommen.

*Art. 239c*            Verdachtsfall

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Blauzungenkrankheit die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Untersuchung verdächtiger Tiere auf Bluetongue-Viren;
- b. Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

<sup>2</sup> Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn keine Viren nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben sowie über die Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

*Art. 239d*            Seuchenfall

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Blauzungenkrankheit die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Tötung und Entsorgung schwer erkrankter Tiere;
- b. Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

<sup>2</sup> Er hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn alle empfänglichen Tiere des Bestandes:

- a. zweimal im Abstand von mindestens 60 Tagen serologisch untersucht wurden und keine neue Ansteckung festgestellt wurde; oder
- b. mindestens 60 Tage vorher gegen Blauzungenkrankheit geimpft wurden.

*Art. 239e*            Bluetongue-Zone

<sup>1</sup> Die Bluetongue-Zone umfasst ein Gebiet im Umkreis von ungefähr 100 km um die verseuchten Bestände. Bei der Festlegung der Bluetongue-Zone sind geografische Gegebenheiten, Kontrollmöglichkeiten und epidemiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt legt den Umfang der Bluetongue-Zone nach Anhören der Kantonstierärzte fest. Der Kantonstierarzt ordnet die Bluetongue-Zone in seinem Kantonsgebiet an.

<sup>3</sup> Empfängliche Tiere sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen dürfen aus der Bluetongue-Zone verbracht werden, wenn die Vorschriften technischer Art über die Kontrolle des Verkehrs mit lebenden Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen eingehalten sind.

<sup>4</sup> Die Kantone heben die Bluetongue-Zone im Einvernehmen mit dem Bundesamt auf, wenn während mindestens zwei Jahren bei empfänglichen Tieren keine Bluetongue-Viren festgestellt wurden.

*Art. 239f* Vektorfreie Perioden und Gebiete

<sup>1</sup> Perioden und Gebiete, in denen keine oder nur wenige Mücken auftreten, die als Überträger von Bluetongue-Viren in Frage kommen, können vom Bundesamt nach Anhören der Kantone als vektorfrei erklärt werden.

<sup>2</sup> Während vektorfreier Perioden und in vektorfreien Gebieten kann der Kantonstierarzt auf die Anordnung von Sperrmassnahmen, Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls und Impfungen ganz oder teilweise verzichten.

*Art. 239g* Impfungen

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann nach Anhören der Kantone für empfängliche Tiere Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vorschreiben.

<sup>2</sup> Es erlässt Vorschriften technischer Art über den Einsatz von Impfstoffen.

## II

**Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

**1. Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>2</sup>***Art. 1 Abs. 3*

<sup>3</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite können die anerkannten Zuchtorganisationen für Massnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen mit Beiträgen unterstützt werden.

**2. TVD-Verordnung vom 23. November 2005<sup>3</sup>***Art. 3 Abs. 1 Bst. i und 3*

<sup>1</sup> Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- i. Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit bei Tieren der Rindergattung und bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf- und/oder Ziegengattung.

<sup>3</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben g–i sind von den Kantonen dem Betreiber zu melden. Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h sind innert einer Woche nach Vorliegen der Laborergebnisse und die Daten nach Absatz 1 Buchstabe i innert einer Woche nach der Impfung zu melden.

<sup>2</sup> SR 916.310

<sup>3</sup> SR 916.404

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> In die Tiergeschichte, den BVD-Status und den Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit eines einzelnen Tieres der Rindergattung sowie in den BVD-Status und den Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit der Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf- und/oder Ziegengattung darf jedermann Einsicht nehmen.

*Art. 9 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen in die Daten betreffend die eigene Person, die eigene Tierhaltung, die Tiere, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben, sowie deren Tiergeschichte, deren BVD-Status und deren Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit.

## III

Diese Änderung tritt am .....in Kraft.

.... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova